

Bericht an den Gemeinderat

BerichterstellerIn:

GZ: A 10/8 – 015059/2014/0007

Graz, 09.07.2015

Betreff: Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 05.15.2 – Eggenberger Gürtel 50

1. Ausgangslage

Der Projektbetreiber des Projektes am Eggenberger Gürtel Nr. 50, die BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ist im Zuge der Auflage des Bebauungsplanes an die Abteilung für Verkehrsplanung und das Stadtplanungsamt herangetreten, um eine Reduktion des Kfz-Stellplatzschlüssels zu erhalten. Seitens der Abteilung für Verkehrsplanung war die gewünschte Reduktion des Stellplatzschlüssels unter der Voraussetzung, dass seitens der Projektbetreiber ein Mobilitätsvertrag mit der Stadt Graz abgeschlossen wird, möglich. Dadurch sollen die zukünftigen NutzerInnen Unterstützung und Informationen für ihre autoreduzierte Mobilität erhalten und Ihnen von Beginn an näher gebracht werden, welche Alternativen zur Autonutzung es in ihrer neuen Umgebung gibt. Vom Verkehrsplanungsbüro ZIS+P wurden mehrere Varianten für eine Reduktion des Kfz-Stellplatzschlüssels in Abhängigkeit von verschiedenen Mobilitäts-Angeboten für die zukünftigen NutzerInnen des Bebauungsplangebietes untersucht. In der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 05.15.2 wird der Kfz-Stellplatzschlüssel auf 1 Stellplatz je ca. 105m² bis 120m² Bruttogeschossfläche abgeändert.

2. Inhalt des Mobilitätsvertrags

Die seitens der Projektbetreiber durchzuführenden und zu finanzierenden Maßnahmen des Vertrages sind in Kapitel IV angeführt. Sie reichen von einer Zuzahlung zu ÖV-Jahreskarten, der Organisation von Fahrradservicetagen bis hin zur Mobilitätsberatung durch ein Infopaket.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Verkehr gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Dem in Beilage /1 befindlichen Mobilitätsvertrag, der einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildet, wird die Zustimmung erteilt.

Die Bearbeiterin
in der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Barbara Urban
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand
der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Martin Kroißbrunner
elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
elektronisch gefertigt

Der Stadtsenatsreferent für Verkehr:

Mag. (FH) Mario Eustacchio
elektronisch gefertigt

Beilage:

/1 Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 05.15.2 – Eggenberger Gürtel 50
Abgeschlossen zwischen dem Projektbetreiber BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-
Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter
Haftung und der Stadt Graz.

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unter-
brochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

	Signiert von	Urban Barbara
	Zertifikat	CN=Urban Barbara,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-29T14:01:35+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 05.15.2 Eggenberger Gürtel 50

abgeschlossen zwischen

BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

(FN 94623 b)

Margaretengürtel 36-40

1050 Wien

(im Folgenden „Projektbetreiber“ genannt)

einerseits

und

Stadt Graz,

Rathaus, 8010 Graz

(im Folgenden „Stadt Graz“ genannt)

andererseits

am heutigen Tage wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

I	PRÄAMBEL.....	3
II	VERTRAGSGEGENSTAND	3
III	DEFINITIONEN	3
IV	MAßNAHMENPAKET KFZ-VERKEHRSBERUHIGUNG	4
V	EVALUIERUNG DER MAßNAHMEN	5
VI	ERGÄNZENDE VERPFLICHTUNGEN.....	6
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

I PRÄAMBEL

Das Projekt der BWS im Gebiet des Bebauungsplanes 05.15.2 Eggenberger Gürtel 50 wird von allen Vertragspartnern unterstützt im Sinne einer Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum mit einem innovativen Mobilitätskonzept. Zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der neuen Nutzungen und ihres Umfelds ist es notwendig, dass von vornherein der Einklang zwischen der Errichtung der zusätzlichen Nutzungen und den baulichen und betrieblichen Verkehrsmaßnahmen sichergestellt ist. Die Vertragsparteien bekennen sich bei der Vollziehung der ihnen übertragenen Tätigkeiten zu der erarbeiteten Maßnahmenliste und werden im Sinne dieses Vertrages innerhalb ihres Wirkungsbereiches auch zukünftig keine Maßnahmen setzen, die der erfolgreichen Verwirklichung der Maßnahmen entgegenstehen.

Dies zugrunde gelegt schließt der Projektbetreiber sowie die Stadt Graz folgenden Vertrag:

II VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand ist die Umsetzung des in der Folge dargestellten Maßnahmenpaketes mit Verantwortlichkeiten. Die definitiven Kostenschätzungen und die Übernahme der Kosten für die Umsetzung obliegen den jeweiligen für die Herstellung und den Betrieb Verantwortlichen.

III DEFINITIONEN

MIV: Motorisierter Individualverkehr (Verkehr mit Pkw, Kombi, Motorrad, Moped, Lieferwagen und Lkw)

Öv: Gesamtsystem Öffentlicher Verkehr (Taxi, Busse im Linienbetrieb, Straßenbahnverkehr inkl. Haltestellen, Park-and-Ride Anlagen, etc.)

IV Maßnahmenpaket KFZ-Verkehrsberuhigung

1. Die Projektbetreiber verpflichten sich zur Umsetzung nachstehender Maßnahmen in Entsprechung des Bebauungsplanes 05.15.2 Eggenberger Gürtel 50 inkl. Tragung der für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Kosten:
 - a) Herstellung von **PKW-Stellplätzen** für die Bewohner laut BBPl 05.15.2 Eggenberger Gürtel 50: 1 Pkw-Stellplatz je 105m² bis 120m² Bruttogeschoßfläche. Diese Werte sind als Ober- und Untergrenze zu sehen.
 - b) Es werden für mindestens 3 Jahre (ab Fertigstellung) zweimal jährlich **Fahrradservicetage** für die Bewohner und Beschäftigten dieses Bebauungsplangebietes angeboten (z.B. am Frühlingsbeginn und am Herbstbeginn). Die Kontrolle der Fahrräder und kleine Servicearbeiten (entsprechend Fahrrad-VO und StVO – Kontrolle Bremsen, Licht, allgemeine Einstellungen) sollen kostenlos sein (die Kosten für anstehende Reparaturen und Ersatzteile sind von den Fahrradeigentümern selbst zu tragen).
 - c) Vom Projektbetreiber sind mindestens zwei Fahrradabstellbereiche mit einem **Fahrradserviceschrank** auszustatten und entsprechend zu warten. Diese Fahrradserviceschränke haben für Fahrradreparaturen geeignetes Werkzeug sowie einen Kompressor mit Ventiladapter zu enthalten (Vorbild siehe Fahrradstation Graz Hauptbahnhof). Die Serviceschränke haben gut zugänglich und überdacht zu sein.
 - d) Maßnahmenpaket öffentlicher Verkehr und Mobilitätsmanagement, das auf Kosten der Projektbetreiber umzusetzen ist:
 - Erstellen eines **Infolders**, der die zukünftigen Nutzer über das Mobilitätsangebot im Bereich des Bebauungsplanes 05.15.2 Eggenberger Gürtel 50 informiert. Die Erstellung erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8). Dieser Infolder ist potenziellen oder künftigen Wohnungsnutzern zur Vorinformation oder beim Abschluss des Nutzungsvertrages zu übergeben, bzw. ist dieser Infolder den Beschäftigten sowie anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen.
 - Bei Erstübergabe jeder Wohnung an den ersten Nutzer besteht für den (Erst)Nutzer einmalig die Möglichkeit, pro Wohneinheit eine 1 Jahr gültige übertragbare, bzw. auf Wunsch des (Erst)Nutzers auch nicht übertragbare, **ÖV-Jahreskarte** für die Zone 101 um 50% des normalen Einzelverkaufspreises beim Projektbetreiber (bzw. seinen Rechtsnachfolgern) zu erwerben.

Der Projektbetreiber verpflichtet sich, den Nachweis über das erfolgte Angebot bzw. dessen Annahme im Zuge der Evaluierung (Punkt V) der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) zu übermitteln.
 - e) Erstellung eines **Evaluierungsberichtes** gemäß Artikel V.

V Evaluierung der Maßnahmen

Es wird die Durchführung einer Evaluierung der Maßnahmen vereinbart.

Die Evaluierung der Maßnahmen erfolgt in folgenden Stufen:

1. Der Projektbetreiber hat die Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A 10/8) über die Umsetzung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages zu informieren. Dies geschieht auf Basis eines Evaluierungsberichtes zur Umsetzung der Maßnahmen, welchen der Projektbetreiber auf seine Kosten zu erstellen hat.
Der erste Evaluierungsbericht ist mit Ablauf eines Jahres nach Bezug der ersten Wohnung zu erstellen und einlangend bis längstens 31.3. des Folgejahres der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, zu übersenden.
Inhalt des Evaluierungsberichtes (siehe Anlage ./1-Evaluierungsrichtlinie): Für jede einzelne Maßnahme ist anzuführen wann sie umgesetzt wurde und ob die Umsetzung gemäß den Vorgaben erfolgt ist. Dies beinhaltet eine kurze Beschreibung der Art der Umsetzung, der Bewertung des Funktionierens der Umsetzung und – bei Vorhandensein von Mängeln - allfällige notwendige Verbesserungsmaßnahmen und Festlegung von Zuständigkeiten für diese Verbesserungsmaßnahmen.
2. Für Maßnahmen, die bei Übermittlung des ersten Evaluierungsberichtes noch nicht umgesetzt wurden, kann die Stadt Graz Ergänzungen der Evaluierungsberichte fordern.
3. Zur Überprüfung des laufenden Betriebes der Maßnahmen kann die Stadt Graz 3 weitere Evaluierungsberichte fordern. Diese Forderung erlischt 6 Jahre ab Fertigstellung. Der Projektbetreiber bzw. seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet diese Evaluierungsberichte innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung durch die Stadt Graz bereit zu stellen.
4. In Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8) und dem Projektbetreiber bzw. ihrem Rechtsnachfolger können auf Basis der Ergebnisse des Evaluierungsberichtes Nachjustierungen der Maßnahmen einvernehmlich vereinbart werden. Die grundsätzliche Kosten- und Verantwortlichkeitszuordnung für Verbesserungsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an die derzeitigen Festlegungen im Vertrag und bedarf im Anlassfall einer Konkretisierung und einer Zustimmung seitens der A 10/8.

Die Abteilung für Verkehrsplanung behält sich das Recht vor, die übermittelten Evaluierungsberichte mit den darin angeführten Maßnahmen zu überprüfen. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, wie etwa die Anzahl der Nutzer etc., werden seitens des Projektbetreibers auf Anfrage der A 10/8 zur Verfügung gestellt sowie der Zugang zu den Stellplätzen und den Verkehrswegen ermöglicht.

Der Projektbetreiber wird der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) einen zukünftigen Ansprechpartner für die Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen bekanntgeben.

VI Ergänzende Verpflichtungen

Der Projektbetreiber verpflichtet sich die relevanten Inhalte aus diesem Mobilitätsvertrag an die zukünftigen Nutzer der Wohnungen als Teil des Nutzungsvertrages weiterzugeben bzw. die zukünftigen Hausverwaltungen über das Erfordernis der Evaluierung zu informieren.

VII Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
2. Zuständig für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das jeweils sachlich berufene Gericht in Graz.
3. Sämtliche VertragspartnerInnen erklären, dass die jeweiligen erforderlichen internen Beschlüsse, die eine rechtsverbindliche Unterzeichnung durch deren jeweilige(n) VertreterInnen ermöglichen, vorliegen.
4. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Vertrag ist sodann nach dem Willen der vertragsschließenden Parteien im Rahmen der gesetzlich zwingenden Vorschriften auszulegen.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige RechtsnachfolgerInnen zu übertragen. Dies betrifft insbesondere auch einen Verkauf der Wohnungen etc.
6. Dieser Vertrag gibt die getroffenen Abreden erschöpfend wieder. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
7. Der Projektwerber erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten im Rahmen der verwaltungstechnischen Erfordernisse EDV-mäßig erhoben, gespeichert und verwaltet werden. Das beinhaltet jedoch keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit diesem Vertrag in keinem unmittelbaren und tatsächlichen Zusammenhang stehen.

8. Der Vertrag wird in 2 Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei eine davon erhält.

Anlagen:

Anlage ./1 – Evaluierungsrichtlinie, Stand Juni 2015

Für den Projektbetreiber:

.....
Geschäftsführer

.....
Geschäftsführer

Wien, am

Für die Stadt Graz

Der Bürgermeister

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

Datum: